

Nr. 351.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Direktor Galitsenstein - Berlin,
Paul Oskar Höcker - Berlin,
Professor Dr. Dessoir - Berlin,
Studienrat Dr. Kuhlmann - Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Bilton - Film
A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Zimmer 107 “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführerin :
Dr. iur. W. Friedmann und Regisseur Dipl. Jng. Kaufmann.

Der Sachwalter der Beschwerdeführerin äusserte sich zur Sache.
Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 14. April 1930 - Nr. 25647 - wird auf
Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

- I. Der Bildstreifen ist ein Sprechfilm, bei dem der Dialog
der in ihm auftretenden Personen durch den Ton (Platte) über-
mittelt wird. Seine Besichtigung ergab , dass der Bildstreifen
ohne Kenntnis des seine Handlung bildenden Zwiagesprächs
nicht verständlich ist. Der gesprochene Dialog ist daher als
verbindender

verbindender Text im Sinne des § 5 Abs.1 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 anzusehen, sodass Bedenken gegen die Anwendung dieser Vorschrift nicht bestehen. Mit dieser Feststellung befindet sich die Oberprüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Sachwalter der Beschwerdeführerin, der in der Verhandlung den Einwand der mangelnden Zensurpflicht des vorliegenden Bildstreifens nicht mehr erhoben hat.

II. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil folgenden Inhalt:

Der Detektiv Harry hat mit einer Dirne in einem Hotelzimmer übernachtet. Er legt ihr Geld hin und will fort. Sie macht ihm eine Soene, weil er sie nicht liebt, denn sie sei nicht „wie die andern“. Dabei findet sie in seiner Tasche einen Revolver, geht damit hinter einen Vorhang und täuscht ihm einen Selbstmord vor. Der Detektiv spielt nun den Verzweifelten, will fort, wird aber von dem eintretenden Kellner zurückgehalten, bis er 2500 Mark und eine Uhr als Schweigegeld hinterlassen hat. Während der Kellner und die inzwischen zum Leben erwachte Dirne sich ihres Erfolges freuen, tritt der Detektiv wieder ein, gibt sich als solcher zu erkennen und nimmt Geld und Uhr wieder an sich. Der Zuschauer erfährt nun, dass das Ganze in Soene gesetzt worden ist, um die beiden Gauner zu entlarven. Die Beiden werden verhaftet, wobei sich der Detektiv nicht enthalten kann, zur Dirne zu sagen, dass das kleine Abenteuer eigentlich doch ganz nett war.

Die

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung verweigert, weil er geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Auf die Begründung der Entscheidung im Vorderurteil wird Bezug genommen.

III. Die Film-Oberprüfstelle hat das Verbot bestätigt.

Der Bildstreifen behandelt eine Situation aus der Sexualsphäre, nämlich das Erwachen nach einer Liebesnacht, und eine Situation aus der Kriminalsphäre, die Verübung einer Erpressung (§ 253 St.G.B.).

Die erste der beiden Situationen wird durchaus eindeutig dargestellt. Es braucht hierzu nur auf die Entlohnung der Dirne („ Also, was kostet Dein Frisör morgen. “ - Akt I, Titel 53), auf den Inhalt der Unterhaltung, das Liebesbedürfnis der Frau und den deutlichen Ueberdruß des Mannes (Akt I, Titel 6, 8, 18, 26, 32 und 36) sowie auf die wiederholte Verwendung des Wortes „ vorhin “ (Akt I, Titel 21, 23, 24, 37, 38, 43 und 44) verwiesen zu werden. Dass sich dieses „ vorhin “ nicht auf den Tanz des Paares, sondern auf den vorangegangenen Geschlechtsverkehr bezieht, ist nach Ausdruck und Haltung der Dirne nicht zweifelhaft. Durch die Breite, mit der die eindeutige Situation der Handlung zur Darstellung gebracht wird, wird ihre Wirkung noch vertieft. Diese Wirkung ist eine anstands- und moralverletzende und somit entsittlichende im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes.

IV. Die Verbindung zwischen der vorgeschilderten Situation und dem kriminellen Teil der Handlung wird durch das synische Schlusswort des Detektivs hergestellt, der nach der Verhaftung des erpresserischen Paares der Dirne bekennt : „ Eigentlich

war unser kleines Abenteuer doch wirklich ganz nett ! " (Akt II, Titel 76). Durch diese Schlussbetrachtung wird auch die entsittlichende Wirkung der dargestellten kriminellen Handlung bestätigt, die schon aus dem Grunde verurteilungswürdig ist, weil hier die Verbrechensverübung Selbstzweck ist (Oberprüfstelle vom 1. Mai 1925-Nr. 216 -).

- V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Beiger